

**Vertragsgrundlage 059**  
**Tarif KTG 42-U**  
**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)**  
**für die Krankentagegeld-Versicherung**

**Teil III: Krankentagegeldtarif für privat krankenversicherte Selbstständige und Arbeitnehmer**

<p><b>A. Versicherungsfähigkeit</b></p>	<p>Versicherungsfähig sind Selbstständige und Arbeitnehmer, für die eine Krankheitskosten-vollversicherung (ambulant und stationär) beim Versicherer besteht und die keine Rente wegen einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen bzw. beanspruchen können.</p> <p>Fällt die Versicherungsfähigkeit fort, endet zum gleichen Zeitpunkt die Versicherung. Der Versicherungsnehmer kann jedoch das Versicherungsverhältnis für die versicherte Person in einem bestehenden Tarif des Versicherers mit gleichartigen Leistungen, für den Versicherungsfähigkeit besteht, fortsetzen.</p>
<p><b>B. Leistungen des Versicherers / Karenzzeit</b></p>	<p>Der Versicherer zahlt bei Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen Krankentagegeld.</p> <p>Die Höhe des Krankentagegeldes richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten Stufen. Es beträgt je Stufe 1,00 Euro.</p>

Gültig in Verbindung mit AVB Teil I Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KT 2009) und Teil II Tarifbedingungen der AXA Krankenversicherung AG (TB 2012)

-----  
 Gültig ab 12/2012

**Wichtige Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz nach Tarif KTG 42-U**  
**Oder: Was wir von unseren Kunden häufig gefragt werden.**

**Was ist nicht in Ihrem Versicherungsschutz enthalten?**

- z. B.: Die Arbeitsunfähigkeitszeiten vor der ersten ärztlichen Behandlung können bei der Krankentagegeldzahlung nicht berücksichtigt werden.
- z. B.: Für die Dauer ambulanter Kurmaßnahmen wird kein Krankentagegeld gezahlt.

**Was passiert bei Eintritt der Versicherungspflicht?**

- Bei Eintritt der Versicherungspflicht in der GKV kann der Vertrag im Tarif KTG42-U fortgeführt werden. Das Krankentagegeld ist in diesem Fall an die geänderte Einkommenssituation anzupassen.

**Was ist bei stationären Kuren oder Rehabilitationsmaßnahmen zu beachten?**

- Ist eine stationäre Kur oder Rehabilitationsmaßnahme beabsichtigt, wird ein Krankentagegeld nur nach vorheriger Leistungs-zusage gezahlt. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte vorher mit uns in Verbindung, um den Umfang Ihres Leistungsanspruchs zu klären.
- Bei Akutbehandlungen in einer gemischten Anstalt besteht ein Leistungsanspruch auch ohne vorherige Zusage. Gemischte Anstalten sind Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen. Besteht Unsicherheit darüber, ob es sich um eine Akutbehandlung handelt, empfehlen wir Ihnen, sich vorher mit uns in Verbindung zu setzen.

**Was ist im Versicherungsfall zu beachten?**

- Die Meldung über Ihre Arbeitsunfähigkeit muss uns spätestens am 7. Tag nach Ablauf der Karenzzeit vorliegen. Anruf oder Telefax genügt. Eine verspätete Meldung kann zur Folge haben, dass Ihr Krankentagegeld erst ab dem Meldetag gezahlt wird.

- Nachdem Sie uns Ihre Arbeitsunfähigkeit gemeldet haben, erhalten Sie von uns einen Vordruck, auf dem Ihre Arbeitsunfähigkeit ärztlich zu bescheinigen ist. Dieses Formular muss durch Sie und Ihren behandelnden Arzt vollständig ausgefüllt und an uns zurückgeschickt werden. Beachten Sie dabei bitte unbedingt den angegebenen Termin. Sollten Sie einen Termin einmal nicht einhalten können, rufen Sie uns bitte an.
- Das Krankentagegeld wird immer rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Maßgeblich ist also der Ausstellungstag der ärztlichen Bescheinigung. Bei fort-dauern der Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie zusammen mit der Leistungsabrechnung einen neuen Vordruck. Damit verfahren Sie wie beim ersten Mal. Sobald Sie wieder arbeitsfähig sind, senden Sie uns den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit mit der ärztlichen Schlussbescheinigung zu.

Ausnahme: Sollten Sie bereits während der Karenzzeit wieder arbeitsfähig werden, so reicht eine Information per Telefon oder Fax.

- Nach Ablauf der Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber sollten Sie sich unverzüglich bei Ihrem Rentenversicherungsträger, z. B. der Deutschen Rentenversicherung, erkundigen, was Sie wegen der Rentenversicherungsbeiträge berücksichtigen müssen.

**Wann endet Ihre Krankentagegeldversicherung?**

- Mit Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 35 Satz 2 SGB VI (d.h. mit Vollendung des 67. Lebensjahres, Stand 03/2012) endet Ihre Krankentagegeldversicherung. Wird die Regelaltersgrenze vom Gesetzgeber geändert, ändert sich hierdurch auch automatisch das Ende der Krankentagegeldversicherung.
- Die Krankentagegeldversicherung endet jedoch vor Vollendung des 67. Lebensjahres, z.B. wenn Sie bereits vorher eine Altersrente beziehen oder berufsunfähig sind oder Ihre Berufstätigkeit endet.